

**Bezirkssynode Solothurn  
der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**

# **Reglement**

über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen

# Reglement über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen

Die Delegiertenversammlung

- gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> sowie § 10 Abs. 4 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019<sup>2</sup> -

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Gebiets der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Bezirkssynode) werden gemäss den Vorgaben dieses Reglements Investitionsbeiträge an bauliche Vorhaben im Sinne von § 9 Abs. 3 FIAV KG ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge werden ausschliesslich aus dem jeweiligen Anteil der Synode aus dem kantonalen Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIA KG) finanziert.

## 2. Beitragsberechtigung

### § 2 Bauliche Vorhaben

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte bauliche Vorhaben sind:

- a) Neubauten, Umbauten und Renovationen von Kirchen und Kirchgemeindehäusern;
- b) Bei Gesamtrenovationen von Kirchen und Kirchgemeindehäusern wird der Ersatz von Mobiliar im Rahmen des Projekts mitfinanziert;
- c) Neubauten, Umbauten und Renovationen von Pfarrhäusern oder -wohnungen, für diejenigen Teile, welche nicht fremdvermietet sind bzw. werden;
- d) Grundstückkäufe im Hinblick auf ein Projekt im Sinne von Buchstabe a oder c;
- e) Umgebungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Projekt im Sinne von Buchstabe a oder c.;
- f) Quellfassungen.

### § 3 Investitionshöhe

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge werden für Investitionsausgaben (Bruttokosten) von mindestens CHF 30'000.00 oder CHF 5.00 pro Gemeindemitglied ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> GG; BGS 131.1

<sup>2</sup> FIAV KG; BGS 131.741

### 3. Beitragshöhe

#### § 4 Subventionssatz

<sup>1</sup> Der maximale jährliche Subventionssatz wird nach dem voraussichtlichen Anteil der Bezirkssynode aus dem FIA KG sowie den diesbezüglichen Rückstellungen berechnet.

#### § 5 Gesamthöhe von Investitionsbeiträgen

<sup>1</sup> Die maximale Gesamthöhe von Investitionsbeiträgen darf pro Jahr nicht mehr als 20 % des Anteils der Bezirkssynode aus dem FIA KG sowie der diesbezüglich vorhandenen Rückstellungen ausmachen.

<sup>2</sup> Überschreiten die pro Jahr eingereichten Beitragsgesuche diesen Betrag, sind die einzelnen Gesuche linear zu kürzen.

### 4. Beitragsgesuche

#### § 6 Einreichung

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind unmittelbar nach dem Ausführungsbeschluss durch **das zuständige Organ der Kirchgemeinde** der/dem Finanzverwalter/in der Bezirkssynode einzureichen, spätestens jedoch bis zum Baubeginn bzw. bei Grundstückkäufen spätestens bis zur Eintragung im Grundbuch.

<sup>2</sup> Für die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Genaue Projektbeschreibung (inkl. allfällige Baupläne);
- b) **Kostenvoranschlag nach Baukostenplan (BKP) gegliedert;**
- c) **Finanzierungsplan (inkl. Angabe über allfällige Unterstützungsbeiträge von Dritten);**
- d) Ausführungsbeschluss des zuständigen Organs der Kirchgemeinde.

### 5. Beitragskürzungen

#### § 7 Verspätete Einreichung

<sup>1</sup> Für nach den Vorgaben von § 6 Absatz 1 zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden folgende Beitragskürzungen vorgenommen:

- a) 30 Prozent Beitragskürzung bei Verspätung bis ½ Jahr;
- b) 60 Prozent Beitragskürzung bei Verspätung bis 1 Jahr;
- c) 80 Prozent Beitragskürzung bei Verspätung bis 2 Jahre;
- d) 100 Prozent Beitragskürzung bei Verspätung über 2 Jahre.

### 6. Beitragszusicherung

#### § 8 Provisorische Zusicherung

<sup>1</sup> **Die provisorische Beitragszusicherung erfolgt durch den Vorstand.**

## **7. Abrechnung und Auszahlung**

### *§ 9 Abrechnung*

<sup>1</sup> Sobald das bauliche Vorhaben ausgeführt und abgerechnet wurde, ist die vom zuständigen Organ der Kirchgemeinde beschlossene oder zur Kenntnis genommene Schlussabrechnung, welche die Struktur gemäss Kostenvoranschlag nach Baukostenplan (BKP) einzuhalten hat, mit folgenden Beilagen der Bezirkssynode einzureichen:

- a) Angaben über allfällige weitere Unterstützungsbeiträge (Subventionen) von Bund, Kanton, Gemeinden, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn etc.;
- b) Protokoll über die Beschlussfassung oder Kenntnisnahme der Schlussabrechnung.

### *§ 10 Auszahlung*

<sup>1</sup> Für die definitiven Investitionsbeiträge aufgrund der effektiv angefallenen Kosten erstellt der/die Finanzverwalter/in eine Liste, welche **durch den Vorstand** zu beschliessen ist. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Es wird pro Gesuch maximal der provisorisch zugesicherte Beitrag ausbezahlt.

<sup>3</sup> Für grössere Bauvorhaben und soweit es die finanzielle Lage der Bezirkssynode zulässt, werden auf entsprechendes Gesuch hin ab Baubeginn Teilzahlungen von maximal 1/3 der provisorischen Zusicherung ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der definitiven Investitionsbeiträge sowie von beantragten Teilzahlungen erfolgt nach der Beschlussfassung **durch den Vorstand**.

## **8. Rückerstattung von Investitionsbeiträgen**

### *§ 11 Zweckentfremdung oder Veräusserung*

<sup>1</sup> Sofern ein bereits subventioniertes Projekt oder Vorhaben innert 10 Jahren zweckentfremdet oder veräussert wird, ist die betroffene Kirchgemeinde verpflichtet, den vollen dafür von der Synode ausgerichteten Subventionsbeitrag unaufgefordert zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Im Unterlassungsfall fordert der Vorstand diesen Betrag zurück.

## **9. Rechtsschutz**

### *§ 12 Beschwerdemöglichkeiten*

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse des Vorstandes nach den §§ 8 und 10 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung von Streitigkeiten aufgrund § 11 ist das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 10. Schlussbestimmungen

### § 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Subventionen) vom 8. November 2004 sowie die Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Subventionen) vom 8. November 2004 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 14 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Delegiertenversammlung beschlossen worden ist auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beschlossen am **30. Oktober 2023**.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Barbara Fankhauser

Daniela Urfer